

»» Corporate Governance Bericht 2014

»» Corporate Governance Bericht 2014

Als Mitglied der KfW Bankengruppe hat sich die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) verpflichtet, verantwortliches und transparentes Handeln nachvollziehbar zu machen. Geschäftsführung und Aufsichtsrat der DEG erkennen die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) für die DEG an. Erstmals am 30.03.2011 wurde eine Entsprechenserklärung zur Einhaltung der Empfehlungen des PCGK abgegeben. Eventuelle Abweichungen werden seitdem jährlich offengelegt und erläutert.

Die DEG operiert seit dem 19.06.2001 als rechtlich selbstständige 100-prozentige Tochtergesellschaft der KfW. In ihrem Regelwerk (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) sind die Grundzüge des Systems der Steuerung und Kontrolle durch ihre Organe festgelegt.

Am 01.01.2014 sind die Änderungen des KWG durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten. Die DEG ist aufgrund ihres Freistellungsbescheides von der Beachtung der §§25–38 KWG befreit. Dennoch wurde das Regelwerk der DEG auf freiwilliger Basis an die neugefassten Bestimmungen des §25d KWG angepasst.

Der Gesellschaftsvertrag der DEG, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind daher überarbeitet worden und zum 01.07.2014 in der neuen Form in Kraft getreten.

Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DEG erklären: „Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 26.03.2014 wurde und wird den von der Bundesregierung am 01.07.2009 verabschiedeten Empfehlungen zum PCGK – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen.“

Selbstbehalt D&O-Versicherung

Die KfW hat D&O-Versicherungsverträge abgeschlossen, die als Konzernversicherung auch die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der DEG in ihren Versicherungsschutz einschließen, die – in Abweichung von Ziffer 3.3.2 PCGK – lediglich eine Option zur Einführung eines Selbstbehalts vorsehen. Über die Ausübung der Option wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der KfW entschieden werden.

Delegation auf Ausschüsse

Eine Entlastung des Aufsichtsrats erfolgt über Ausschüsse, die den Vorteil einer größeren Sachnähe und zeitlichen Flexibilität haben. Ist die Befassung des Aufsichtsrats in den Fällen des § 10 Absatz 5 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages (Maßnahmen und Geschäfte von besonderer Bedeutung) wegen der Eilbedürftigkeit einer Entscheidung nicht möglich, kann gemäß § 10 Absatz 8 des Gesellschaftsvertrages im Einzelfall der Präsidialausschuss – entgegen den Empfehlungen der Ziffer 5.1.8 des PCGK – anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. Dadurch

wird verhindert, dass der Gesellschaft in solchen Fällen durch weiteres Zuwarten ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Von dieser Möglichkeit wurde 2014 kein Gebrauch gemacht.

Geschäftsverteilung

Die Geschäftsführung hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafters eine Geschäftsordnung gegeben, die die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regelt. Diese bestimmt, dass die Geschäftsführung die Ressortverteilung selbst – und in Abweichung von Ziffer 4.2.2 PCGK ohne weitere Zustimmung des Aufsichtsrats, aber mit Zustimmung der Gesellschafter – in einem Geschäftsverteilungsplan festlegt. Auf diese Weise wird die erforderliche Flexibilität bei notwendigen Änderungen und damit eine effiziente Arbeitsteilung sichergestellt.

Kreditvergabe an Organmitglieder

Die DEG darf gemäß den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat der DEG und seine Ausschüsse sowie für die Geschäftsführung den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats keine individuellen Kredite gewähren. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt das Verbot jedoch – in Abweichung von Ziffer 3.4 PCGK – nicht für die Inanspruchnahme von Förderkrediten, die im Rahmen von KfW-Programmen zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des Prinzips der Durchleitung durch Hausbanken und der Standardisierung der Kreditvergabe besteht bei diesen Programmkrediten keine Gefahr von Interessenkonflikten.

Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl der DEG eng zusammen. Mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats hält die Geschäftsführung, insbesondere ihr Sprecher, regelmäßig Kontakt. Die Geschäftsführung erörtert mit dem Aufsichtsrat wichtige Fragen der Unternehmensführung und -strategie. Bei wichtigem Anlass informiert die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung ein.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat im Berichtsjahr entsprechend § 90 AktG berichtet und hat umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für die Gesellschaft bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes informiert.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der DEG mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsperson nach Maßgabe

der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

Im Berichtsjahr hatten die Mitglieder der Geschäftsführung der DEG folgende Zuständigkeiten:

Bruno Wenn als Sprecher der Geschäftsführung für

- Bereich Unternehmenssteuerung,
- Länderbereich 1: Afrika/Lateinamerika,
- Sektorbereich,
- Abteilung Treasury,
- Interne Revision.

Dr. Michael Bornmann für

- Länderbereich 2: Asien/Europa (ohne die Abteilung Treasury),
- Bereich Deutsche Unternehmen/Programmfinanzierung,
- Bereich Recht/Compliance.

Philipp Kreutz für

- Bereich Finanzen/Risiko,
- Bereich Kreditmanagement/Analyse,
- Bereich Interne Services.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse der DEG verpflichtet, dürfen bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen nicht verfolgen und unterliegen während ihrer Tätigkeit für die DEG einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen auftretende Interessenkonflikte dem Gesellschafter gegenüber unverzüglich offenlegen. Im Berichtsjahr ist kein derartiger Fall aufgetreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung der DEG.

Die DEG hat einen fakultativen Aufsichtsrat. Die Mitglieder setzen sich aus Vertretern des Bundes, des Gesellschafters, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft zusammen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der DEG gehören dem Aufsichtsrat mindestens acht und höchstens zwölf Mitglieder an, davon vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes – je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Bundesministeriums der Finanzen, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der KfW. Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird vom Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaft-

liche Zusammenarbeit und Entwicklung wahrgenommen. Der Vorsitz im Aufsichtsrat wurde im Berichtsjahr vom Parlamentarischen Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel wahrgenommen. Im Berichtsjahr waren im Aufsichtsrat zwei Frauen vertreten.

Dem Aufsichtsrat dürfen in keinem Fall mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft angehören. Bis zum 30.06.2014 durfte ferner nicht zum Aufsichtsratsmitglied bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei einem unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehenden Unternehmen ausgeübt hat. Ab dem 01.07.2014 gilt, dass niemand als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt werden darf, wer bereits in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in mehr als zwei weiteren Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist oder wer bereits in mehr als drei anderen Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist. Die vom Bund vorgeschlagenen Mitglieder sollen in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Interessenkonflikte werden dem Aufsichtsrat gegenüber offengelegt. Im Berichtsjahr gab es im Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen einen Fall von Nichtmitwirkung an Beschlüssen infolge von Interessenkonflikten.

Im Berichtsjahr hat ein Aufsichtsratsmitglied an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zur effizienten Aufgabenwahrnehmung zwei Ausschüsse gebildet. Deren Aufgabenbereiche wurden in Anlehnung an § 25d KWG mit Wirkung zum 01.07.2014 erweitert.

Der Präsidialausschuss ist für Personalangelegenheiten und die Grundsätze der Unternehmensführung sowie – soweit erforderlich – für die Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen zuständig; zudem trifft er Eilentscheidungen in dringenden Angelegenheiten. Außerdem behandelt er Vergütungsthemen.

Der Prüfungsausschuss ist für Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision zuständig sowie für die Vorbereitung der Erteilung des Prüfungsauftrages und die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die den Ausschüssen übertragenen Kompetenzen jederzeit wieder an sich zu ziehen.

Über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Berichtsjahr informiert der Aufsichtsrat in seinem Bericht.

Eine Übersicht über die Mitglieder des Aufsichtsrats und seine Ausschüsse findet sich auf der Internetseite der DEG.

Gesellschafter

Alleiniger Gesellschafter der DEG ist die KfW. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht an ein anderes Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns, die Festlegung des Betrags, der für variable Vergütungsbestandteile innerhalb der Gesellschaft zur Verfügung steht, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitglieder der Geschäftsführung sowie für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers. Die Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Geschäftsführungshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Aufsicht

Die DEG ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die DEG mit Freistellungsbescheiden gemäß § 2 Absatz 4 KWG teilweise von den Vorschriften des KWG widerruflich befreit. Gleichwohl wendet die DEG die relevanten Normen des Kreditwesengesetzes, insbesondere die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), im Wesentlichen sinngemäß an.

Gemeinnützigkeit

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der DEG dient die DEG ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 AO.

Transparenz

Die DEG stellt auf ihrer Internetseite wichtige Informationen zur Gesellschaft und zum Jahresabschluss zur Verfügung. Im Rahmen der Unternehmenskommunikation wird zudem regelmäßig über aktuelle Unternehmensentwicklungen informiert. Die jährlichen Corporate Governance Berichte unter Einschluss der Entsprechenserklärungen zum PCGK werden dauerhaft auf den Internetseiten der DEG und der KfW veröffentlicht.

Risikomanagement

Risikomanagement und Risikocontrolling sind zentrale Aufgaben der Steuerung in der DEG. Die Geschäftsführung setzt über die Risikostrategie den Rahmen der Geschäftsaktivitäten in Bezug auf Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit. Dadurch wird sichergestellt, dass die DEG ihre besonderen Aufgaben bei einem angemessenen Risikoprofil nachhaltig und langfristig erfüllt. In monatlichen Risikoberichten an die Geschäftsführung wird die Gesamtrisikosituation der Bank umfassend analysiert. Der Aufsichtsrat wird über die Risikosituation regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, ausführlich informiert.

Compliance

Der Erfolg der DEG hängt maßgeblich vom Vertrauen des Gesellschafters, Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in ihre Leistungsfähigkeit und vor allem auch in ihre Integrität ab. Dieses Vertrauen basiert nicht zuletzt auf der Umsetzung und Einhaltung der relevanten gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen sowie internen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetze und Regeln. Im Rahmen der Compliance-Organisation existieren in der DEG insbesondere Vorkehrungen zur Einhaltung von Datenschutzbestimmungen, zur Wertpapier-Compliance sowie zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Entsprechend bestehen verbindliche Regelungen und Prozesse, die die gelebten Wertmaßstäbe und die Unternehmenskultur beeinflussen und kontinuierlich entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Marktanforderungen angepasst werden. Daneben umfasst das Aufgabenspektrum der Compliance außerdem die Regulatory Compliance. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DEG finden regelmäßig Schulungen zu allen Compliance-Themen statt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Gesellschafter hat am 01.04.2014 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin für das

Geschäftsjahr 2014 bestellt. Der Aufsichtsrat hat daraufhin am 01.09.2014 KPMG den Prüfungsauftrag erteilt und mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass er den Aufsichtsratsvorsitzenden über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich unterrichtet. Ergänzend wurde vereinbart, dass er den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung zum PCGK darstellen.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat bisher regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft. Hierfür war ein zweijähriger Turnus festgelegt worden: Die letzte Effizienzprüfung des Aufsichtsrats war im Jahr 2013 durchgeführt worden. Aufgrund der freiwilligen Anwendbarkeit des §25d Absatz 11 KWG seit dem 01.07.2014 führt der Aufsichtsrat eine jährliche Evaluation des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung durch. Die Auswertung der Evaluation des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung wird im ersten Quartal 2015 abgeschlossen sein.

VERGÜTUNGSBERICHT

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundstruktur der Vergütungssystematik von Geschäftsführung und Aufsichtsrat und stellt die individuellen Vergütungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat dar. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des Anhangs zum Jahresabschluss.

Vergütung der Geschäftsführung

Das Vergütungssystem für die Geschäftsführung der DEG zielt darauf ab, die Mitglieder der Geschäftsführung entsprechend ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen angemessen zu vergüten und die Leistung sowie den Erfolg des Unternehmens zu berücksichtigen.

Zusammenfassung der Gesamtbezüge der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder

Angaben in TEUR	2014	2013	Veränderung
Geschäftsführung	1.318	1.317	1
Frühere Geschäftsführungsmitglieder und ihre Hinterbliebenen	761	744	17
Aufsichtsratsmitglieder	24	11	13
Gesamt	2.103	2.072	31

Vergütungsbestandteile

Am 26.03.2014 hat der Aufsichtsrat der DEG dem unveränderten Fortbestehen des am 18.03.2010 beschlossenen Vergütungssystems für die Geschäftsführung der DEG zugestimmt, welches die Anforderungen des PCGK an variable Vergütungsbestandteile erfüllt und ein ausgewogenes Verhältnis an kurz- und mittelfristigen Anreizmechanismen beinhaltet. So werden die über die Zielerreichung bemessenen leistungsorientierten Tantiemen nur zur Hälfte unmittelbar an die Geschäftsführung ausbezahlt, die andere Hälfte begründet lediglich einen vorläufigen Anspruch und wird in den drei Folgejahren unter der Maßgabe, dass sich das Geschäftsergebnis nicht wesentlich verschlechtert hat, von einem „Bonuskonto“ zu gleichen Teilen ausbezahlt. Sofern das gemäß Zielvereinbarung vorgegebene Rentabilitätsziel in den Folgejahren verfehlt wird, sind Malusbuchungen auf die Auszahlungen des Bonuskontos vorgesehen.

Die unten stehende Übersicht stellt die Gesamtvergütung, getrennt nach festen und variablen Vergütungsbestandteilen und sonstigen Bezügen, sowie die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung und den Stand des Bonuskontos dar.

Zuständigkeit

Der Gesellschafter berät über das Vergütungssystem für die Geschäftsführung einschließlich der Vertragsselemente und überprüft es regelmäßig. Er beschließt das Vergütungssystem nach Anhörung des Aufsichtsrats. Die letzte Überprüfung der Angemessenheit fand im März 2014 statt.

Vertragliche Nebenleistungen

Zu den sonstigen Bezügen zählen im Wesentlichen die vertraglichen Nebenleistungen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben Anspruch auf einen Dienstwagen mit Fahrer zur dienstlichen und privaten Nutzung. Der Anspruch auf einen Fahrer ist nicht mehr Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung in Neuverträgen. Die durch die private Nutzung des Dienstwagens veranlassten Kosten werden entsprechend den geltenden Steuervorschriften von den Mitgliedern der Geschäftsführung getragen. Für dienstlich veranlasste Zweitwohnungen werden im Rahmen der steuerlichen Vorschriften die Kosten einer doppelten Haushaltsführung erstattet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind in einer Gruppenunfallversicherung versichert. Für Kranken- und Pflegeversicherung werden Zuschüsse geleistet. Für die Mitglieder der Geschäftsführung besteht im Hinblick auf die mit der Organtätigkeit als Geschäftsführer verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Die Versicherungen sind als Gruppenversicherung ausgestaltet.

Ein Selbstbehalt ist derzeit nicht vereinbart. Mitglieder der Geschäftsführung der DEG sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte einbezogen.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung ist es wie allen Führungskräften freigestellt, an der Deferred Compensation, einer betrieblichen Zusatzversorgung durch Entgeltumwandlung, teilzunehmen. Sie haben außerdem Anspruch auf Jubiläumszahlungen entsprechend den allgemeinen Regelungen der DEG.

Jahresvergütung der Geschäftsführung und Zuführung zu Pensionsrückstellungen in den Jahren 2013 und 2014

Angaben in TEUR ¹⁾		Festes Gehalt	Variable Vergütung	Sonstige Bezüge ²⁾	Gesamt	Bonuskonto	Zuführung zu den Pensionsrückstellungen
Bruno Wenn (Sprecher)	2014	344,9	77,6	14,1	436,6	77,2	168,1
	2013	340,7	66,9	19,1	426,7	80,2	252,4
Dr. Michael Bornmann	2014	344,9	78,9	23,5	447,3	79,4	147,6
	2013	340,7	67,5	28,8	437,0	80,8	285,9
Philipp Kreutz	2014	344,9	77,3	12,0	434,2	76,9	173,9
	2013	340,7	66,7	45,6 ³⁾	453,0	80,0	350,2
Summe	2014	1.034,8	233,7	49,6	1.318,2	233,5	489,6
	2013	1.022,1	201,1	93,5	1.316,8	241,0	888,5

¹⁾ Aus rechnerischen Gründen können in der Tabelle Rundungsdifferenzen auftreten.

²⁾ Die Darstellung erfolgt in Abweichung der Zahlen im Anhang ohne Arbeitgeberleistungen nach dem Sozialversicherungsgesetz, die Vorjahreszahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit entsprechend angepasst. Diese betragen 2014 insgesamt 33,8 TEUR (Vorjahr 32,9 TEUR).

³⁾ Enthält eine Einmalzahlung anlässlich eines Dienstjubiläums.

Ruhegehälter ehemaliger Mitglieder der Geschäftsführung bzw. Hinterbliebener

	Anzahl 2014	TEUR 2014	Anzahl 2013	TEUR 2013
Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung	5	551,5	5	538,9
Hinterbliebene	3	209,8	3	204,8
Gesamt	8	761,3	8	743,7

Die vertraglichen Nebenleistungen beinhalten ferner die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen an von Mitgliedern der Geschäftsführung bewohnten Immobilien; diese Leistungen sind nicht als Sonstige Bezüge, sondern als Sachaufwand ausgewiesen.

Die vertraglichen Nebenleistungen unterliegen, soweit sie nicht steuerfrei gewährt werden können, als geldwerter Vorteil der Versteuerung durch die Mitglieder der Geschäftsführung.

Im Jahr 2014 bestand kein Kredit der DEG und der KfW an ein Mitglied der Geschäftsführung.

Keinem Mitglied der Geschäftsführung wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Leistungen oder entsprechende Zusagen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der DEG gewährt.

Ruhegehaltsansprüche und sonstige Leistungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der DEG soll die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung nicht über die Vollendung des gesetzlichen Rentenalters hinausgehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben nach Erreichen des 65. Lebensjahres bzw. des gesetzlichen Rentenalters und dem Ablauf des Geschäftsführerdienstvertrags einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen. Das gilt auch, wenn das Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit endet.

In den Dienstverträgen, deren Laufzeit im Jahr 2014 oder früher begonnen hat, können die Mitglieder der Geschäftsführung auf eigenen Wunsch vorzeitig nach Ablauf des 63. Lebensjahrs in den Ruhestand treten. Wird vor Erreichen dieses Alters das Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB in der Person des Mitglieds der Geschäftsführung nicht verlängert, so besteht Anspruch auf Vereinbarung eines Übergangsgeldes bis zum Beginn der Ruhegehaltszahlungen.

Die Versorgungszusagen orientieren sich sowohl für die Mitglieder der Geschäftsführung als auch für deren Hinterbliebene an den Grundsätzen für die Anstellung von Vorstandsmitgliedern bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992. Der PCGK wird bei der Ausgestaltung der Geschäftsführerdienstverträge berücksichtigt.

Verträge von Mitgliedern der Geschäftsführung, die nach 2011 zu Geschäftsführern bestellt oder wiederbestellt worden sind, enthalten entsprechend den Empfehlungen des PCGK ein Abfindungscap. Danach werden Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung aufgrund vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit, ohne dass ein wichtiger Grund nach § 626 BGB vorliegt, auf zwei Jahresgehälter bzw. die Vergütung inklusive Nebenleistungen für die Restlaufzeit des Vertrags begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Grundsätzlich beträgt der volle Ruhegehaltsanspruch 49% der jährlichen festen Vergütungsbestandteile. Der Ruhegehaltsanspruch beträgt bei einer erstmaligen Bestellung regelmäßig 70% des vollen Anspruchs und steigt über zehn Jahre mit jedem vollendeten Dienstjahr um 3% an.

Wird der Dienstvertrag eines Mitglieds der Geschäftsführung nach § 626 BGB aus wichtigem Grunde gekündigt oder deshalb nicht verlängert, entfallen die Ruhegehaltsansprüche nach den von der Rechtsprechung zum Dienstvertrag entwickelten Grundsätzen.

Die Ruhegehälter an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung bzw. deren Hinterbliebene betragen im Jahr 2013 743,7 TEUR und im Jahr 2014 761,3 TEUR.

Für Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung und ihren Hinterbliebenen wurden zum Ende des Geschäftsjahres 398,9 TEUR zugeführt (Vorjahr 72,7 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2014 wurden keine Kredite an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung und Hinterbliebene gewährt.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, deren Höhe dem gemeinnützigen Charakter der Gesellschaft Rechnung trägt und gemäß § 13 (1) des Gesellschaftsvertrages der DEG von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

Mit Wirkung zum 01.01.2014 wurde die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse neu festgelegt. Im Berichtsjahr betrug die Vergütung für die ordentlichen Mitglieder 5.000 EUR. Der Aufsichtsratsvorsitz ist mit 9.000 EUR vergütet, die beiden stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten je 8.000 EUR. Mit Ausnahme des Präsidialausschusses erhalten die Mitglieder von Ausschüssen eine jährliche Vergütung in Höhe von 500 EUR, die Ausschussvorsitzenden eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.000 EUR.

Bei unterjähriger Mitgliedschaft erfolgt die Vergütung anteilig.

Es wird je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 500 EUR bezahlt (außer für Sitzung des Präsidialausschusses), pro Sitzungstag ein Tagegeld in Höhe von 12 EUR. Die entstandenen Reisekosten sowie anfallende Umsatzsteuer werden erstattet.

Die Vertreter der KfW verzichten seit dem 01.07.2011 – einem grundsätzlichen und unbefristeten Beschluss des Vorstandes der KfW entsprechend – auf die Vergütung sowie auf Sitzungsgelder.

Einzelheiten zu den Bezügen des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 ergeben sich aus den nachfol-

genden Tabellen; angegebene Beträge sind Nettobeträge in EUR und wurden allesamt bereits abgerufen. Reisekosten und sonstige Auslagen wurden gegen Nachweis erstattet und sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Pensionsverpflichtungen für Mitglieder des Aufsichtsrats bestehen nicht.

Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtsjahr keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen erhalten.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht im Hinblick auf die mit der Organtätigkeit als Aufsichtsrat verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Die Versicherungen sind als Gruppenversicherung ausgestaltet. Ein Selbstbehalt ist derzeit nicht vereinbart. Mitglieder des Aufsichtsrats der DEG sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte einbezogen.

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Aufsichtsratsmitglieder gewährt.

Köln, den 23. März 2015

Die Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Geschäftsjahre 2013 und 2014

Angaben in EUR

Lfd. Nr.	Name	Mitgliedszeitraum 2014	Mitgliedschaft Aufsichtsrat	Mitgliedschaft Ausschüsse	Tagesgeld und Sitzungsgeld	Gesamt
1.	Hans-Joachim Fuchtel ¹⁾	18.02.–31.12.	-	-	-	-
2.	Dr. Norbert Kloppenburg ¹⁾	01.01.–31.12.	-	-	-	-
3.	Dr. Harald Braun ¹⁾	01.01.–20.01.	-	-	-	-
4.	Eberhard Brandes ³⁾	01.01.–31.12.	5.000	-	-	5.000
5.	Arndt G. Kirchhoff	01.01.–31.12.	5.000	-	512	5.512
6.	Hartmut Koschyk ¹⁾	01.01.–29.01.	-	-	-	-
7.	Corinna Linner	01.01.–31.12.	8.000	1.000	4.072	13.072
8.	Dr. Michael Meister ¹⁾	14.02.–31.12.	-	-	-	-
9.	Dr. Ulrich Schröder ¹⁾	01.01.–31.12.	-	-	-	-
10.	Stephan Steinlein ¹⁾	18.02.–31.12.	-	-	-	-
11.	Brigitte Zypries ¹⁾	24.02.–31.12.	-	-	-	-
Gesamt			18.000	1.000	4.584	23.584

Angaben in EUR

Lfd. Nr.	Name	Mitgliedszeitraum 2013	Mitgliedschaft Aufsichtsrat	Mitgliedschaft Ausschüsse	Tagesgeld und Sitzungsgeld	Gesamt
1.	Gudrun Kopp ¹⁾	01.01.–23.12.	-	-	-	0
2.	Dr. Norbert Kloppenburg ¹⁾	01.01.–31.12.	-	-	-	0
3.	Dr. Hans-Jörg Todt	01.01.–16.06.	1.169	-	62	1.231
4.	Dr. Harald Braun ²⁾	01.01.–31.12.	2.045	-	86	2.131
5.	Eberhard Brandes ³⁾	01.01.–31.12.	2.045	-	-	2.045
6.	Ernst Burgbacher ¹⁾	01.01.–17.12.	-	-	-	0
7.	Cécile Couprie ¹⁾	01.01.–16.06.	-	-	-	0
8.	Arndt G. Kirchhoff	01.01.–31.12.	2.045	-	129	2.174
9.	Hartmut Koschyk ¹⁾	01.01.–31.12.	-	-	-	0
10.	Siegmar Mosdorf	01.01.–16.06.	936	-	43	979
11.	Dr. Ulrich Schröder ¹⁾	01.01.–31.12.	-	-	-	0
12.	Prof. Dr. Beatrice Weder di Mauro	01.01.–16.06.	936	-	-	936
13.	Corinna Linner	17.06.–31.12.	1.387	-	136	1.523
Gesamt			10.563	0	456	11.019

¹⁾ Keine Inanspruchnahme der Vergütung.

²⁾ Auf diesen Betrag findet die Bundesnebenberufungsverordnung Anwendung.

³⁾ Spende der Vergütung an WWF.